



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Lisa Deißler (Freie Demokraten)
vom 18.07.2022

Fehlstunden von Schülerinnen und Schülern bei Quarantäneanordnung

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Über weite Teile des Verlaufs der Corona-Pandemie gab es eine Pflicht zur Quarantäne, wenn man entweder selber erkrankt ist oder mit einer an Corona erkrankten Person in einem Haushalt wohnt. Dies betraf häufig auch Schülerinnen und Schüler.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorlagen, konnten Schülerinnen und Schüler bei einer angeordneten Quarantäne zum Teil digital am Unterricht teilnehmen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne oder Isolation befanden beziehungsweise befinden, waren und sind verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule an- und wahrzunehmen.

(Präsenz-)Unterricht lässt sich definieren als ein Interaktionsgeschehen zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden und das in der Regel in der Schule stattfindet. Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen, die in Curricula hinterlegt sind. Unterricht erfolgt demnach in einem durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess.

Zu den Steuerungsaufgaben der Lehrkraft im Unterricht gehören:

- didaktisch-methodische Aufbereitung eines Lerngegenstands, orientiert am Stand der Kompetenzentwicklung der Lerngruppe,
- regelmäßige Kontrolle des Lernfortschritts,
- darauf basierende Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung und Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Eingreifen in den Lernprozess, um im Bedarfsfall über Lernhürden hinweghelfen zu können,
- Verfügbarkeit der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler zur Klärung von Fragen sowie
- Erteilung eines qualifizierten Feedbacks.

Waren oder sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen, bleiben oder bleiben die zuvor genannten Steuerungsaufgaben der Lehrkräfte im Distanzunterricht unberührt. Damit handelt es sich auch beim Distanzunterricht um eine Form eines schulischen Lernprozesses, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt und auf Seiten der Schülerin oder des Schülers zu Hause stattfindet, aber wie der Präsenzunterricht einen durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess erfordert.

In den letzten Jahren hat die Hessische Landesregierung große Anstrengungen unternommen und die Voraussetzungen für einen digital-gestützten Distanzunterricht geschaffen. So wurden auf der Grundlage des Digitalpakts und seiner Zusatzvereinbarungen wichtige Schritte für die digitale Ausstattung der hessischen Schulen unternommen. Das Investitionsvolumen von insgesamt 650 Mio. €, davon die drei Zusatzprogramme mit je 50 Mio. € als Vollfinanzierung für die Schulträger, bietet dafür einen gewichtigen Finanzrahmen. Hierzu haben alle kommunalen Schulträger ihre Förderanträge für die Infrastrukturmaßnahmen eingereicht, um den WLAN-Ausbau und die Ausstattung der Unterrichtsräume weiter zu verbessern.

Und auch die Zusatzprogramme für mobile Endgeräte wurden erfolgreich umgesetzt:

- Mit dem Sofortausstattungsprogramm wurden durch die Schulträger bereits im Jahr 2020 sehr zügig rund 95.000 Tablets und Notebooks zum Verleih an bedürftige Schülerinnen und Schüler angeschafft.
- Für die hessischen Lehrkräfte an öffentlichen und privaten Schulen wurden durch die Schulträger rund 73.000 mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt.

Zudem sind mittlerweile 81 % (Stand Mitte 2022) der hessischen Schulen an ein gigabitfähiges Internet angeschlossen. Auch das Schulportal Hessen steht nach dem beschleunigten Ausbau auf neuester technologischer Basis seit dem vergangenen Jahr allen hessischen Schulen als pädagogische Lern- und Arbeitsplattform zur Verfügung und wird von 97 % der weiterführenden Schulen genutzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Stunden wurden aufgrund angeordneter Quarantäne in Hessen insgesamt von Schülerinnen und Schülern verpasst?

Frage 2. Wie viele Art dieser Stunden wurden jeweils aufgrund einer Quarantäne bei eigener Erkrankung oder aufgrund einer Quarantäne bei einer Erkrankung im gleichen Haushalt verpasst?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern sind nicht Gegenstand der Erhebungen nach § 85 des Hessischen Schulgesetzes (HschG) in Verbindung mit den §§ 13 ff. der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen (SchulStatErhV).

Frage 3. Wurde bzw. wird die gesamte Dauer einer angeordneten Quarantäne bei Schülerinnen und Schülern als Fehlstunden eingetragen?

- a) Wenn ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht das Vorgehen?
- b) Wurde hierbei ein Unterschied bezüglich der Frage gemacht, ob eine Quarantäne aufgrund der eigenen Erkrankung oder aufgrund einer Erkrankung im gleichen Haushalt angeordnet wurde?
- c) Inwiefern ist beziehungsweise wäre es möglich, die Fehlstunden aufgrund von Quarantäne in Zeugnissen, oder zumindest in Abschlusszeugnissen, gesondert auszuweisen?

Frage 4. Wurde bzw. wird die Zeit einer angeordneten Quarantäne auch dann als Fehlstunden eingetragen, wenn der jeweilige Schüler bzw. die jeweilige Schülerin digital am Unterricht teilnimmt?

Frage 5. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht das unter 4. genannte Vorgehen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 60 Abs. 14 Satz 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) werden, außer in Abschluss- und Abgangszeugnissen, Versäumnisse in Zeugnissen in Tagen und Unterrichtsstunden getrennt nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“ angegeben. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form eine entsprechende Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet nach § 2 Abs. 1 VOGSV im eigenen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. In Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern wird der angegebene Fehlgrund nicht aufgeführt.

Traten bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert waren, Krankheitssymptome auf, die zum Versäumen des Präsenz- und des Distanzunterrichts geführt haben, wurden nach einer Anerkennung des Entschuldigungsgrundes – wie bei anderen Erkrankungen auch – entschuldigte Versäumnisse angegeben.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert waren und dabei keine Krankheitssymptome aufwiesen, und Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Infektion im gleichen Haushalt auftrat, erhielten keinen Eintrag von Fehlzeiten, wenn sie aufgrund ihrer Quarantäne am Distanzunterricht teilnahmen. Nahmen diese Schülerinnen und Schüler nicht am Distanzunterricht teil, wurden bei anerkannten Entschuldigungsgründen entschuldigte Versäumnisse angegeben.

Frage 6. Wenn 4. nicht zutrifft: Inwiefern sind der Landesregierung (einzelne) Fälle bekannt, bei denen eine angeordnete Quarantäne trotz digitaler Teilnahme am Unterricht als Fehlstunden gewertet wurde?

Dem Hessischen Kultusministerium sind keine Einzelfälle bekannt, wie sie in der Fragestellung beschrieben werden.

Frage 7. Inwiefern sieht die Landesregierung beim zukünftigen Umgang mit der Pandemie Änderungsbedarf bezüglich der genannten Fragestellungen?

Die Hessische Landesregierung sieht keinen Änderungsbedarf bezüglich der Eintragung von Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern.

Wiesbaden, 12. September 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz